

29.09.2016

Kleine Anfrage 5185

des Abgeordneten André Kuper CDU

Überdurchschnittlich viele Geduldete nach § 60 a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz in Nordrhein-Westfalen

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren gemäß § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz 3.988 Menschen in Nordrhein-Westfalen von bundesweit 10.620 Menschen geduldet. Dies entspricht einem NRW-Anteil von 37,5 Prozent an der bundesweiten Anzahl, obwohl nur rund 22 Prozent der eintreffenden Flüchtlinge nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel auf NRW verteilt werden.

Auf der Grundlage eines IMK-Umlaufbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 26. März 2012 haben die Länder die Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a AufenthG angeordnet. Dieser Abschiebungsstopp wurde seitdem regelmäßig im erforderlichen Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern verlängert, zuletzt am 30. September 2015 für die Dauer eines weiteren Jahres bis zum 30. September 2016. Der Bundesregierung ist laut Auskunft nicht bekannt, ob darüber hinaus weitere Abschiebungsstopps nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG in den Ländern bestehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Bestehen aktuell für Nordrhein-Westfalen Abschiebungsstopps nach §60a Abs.1 Aufenthaltsgesetz, außerhalb des IMK-Umlaufbeschlusses der Innenministerkonferenz in Bezug auf Syrien?
2. Aus welchen konkreten Gründen werden bundesweit rund 37,5 Prozent der Duldungen nach § 60a Absatz1 Aufenthaltsgesetz in Nordrhein-Westfalen erteilt?
3. Aus welchen konkreten Gründen wurden die Duldungen jeweils durch die oberste Landesbehörde erteilt, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird?

Datum des Originals: 27.09.2016/Ausgegeben: 29.09.2016

4. Welches sind die Herkunftsländer der Menschen, denen eine Duldung aufgrund des § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz in Nordrhein-Westfalen erteilt wurde?
5. In der Antwort der Landesregierung – Drs. 16/11794 – erklärte die Landesregierung, dass es bei den Angaben zu den Duldungen gemäß § 60a Absatz 1 zu Erfassungsfehlern gekommen sein muss. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitdem und mit welchem Erfolg ergriffen?

André Kuper